

Wachsende Flüchtlingszahlen: Große Herausforderung, aber auch Chance

Vorschläge zur gemeinsamen Bewältigung

7. Oktober 2015

Zusammenfassung:

Immer mehr Menschen beantragen in Deutschland Asyl. Nach der letzten offiziellen Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kommen 2015 bis zu 800.000 Flüchtlinge nach Deutschland.¹ Nach aktuellen Pressemeldungen gehen interne Behördenpapier sogar von 1,5 Mio. Flüchtlingen aus.

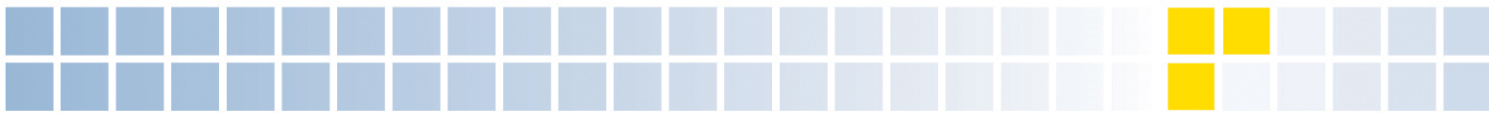
Die meisten der Menschen, denen wir in Deutschland zu Recht Schutz vor Krieg, Verfolgung und politischer Verfolgung geben, bleiben für längere Zeit oder sogar für immer bei uns. Die frühzeitige und bestmögliche Integration von Flüchtlingen mit hohen Bleibeperspektiven, das sind Asylsuchende, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen humanitären Aufenthaltstitel bekommen werden und Geduldete ohne Arbeitsverbot, in unsere Gesellschaft, ist in unserem ureigenen Interesse. Dazu gehört auch die bessere Erschließung der Potenziale dieser Menschen für den Arbeitsmarkt. Das ist keine leichte Aufgabe – weder für die Betriebe noch für unsere Gesellschaft als Ganzes. Denn selbstverständlich haben nicht nur gut Qualifizierte Anrecht auf Asyl. Jeder Verfolgte muss bleiben dürfen, denn das Recht auf Asyl ist unabhängig von jeweils mitgebrachten Qualifikationen und muss es auch sein.

Aber auch geflüchtete Menschen bringen teilweise Berufserfahrungen, höhere Bildungsabschlüsse und in den Unternehmen gefragte Kompetenzen für eine Ausbildung oder Beschäftigung mit. Eine frühzeitige Feststellung vorhandener arbeitsmarktrele-

vanter Qualifikationen und Fähigkeiten ist daher von zentraler Bedeutung.

Repräsentative Zahlen zur formalen Qualifikation von Flüchtlingen liegen bisher nicht vor. Das Bundesinnenministerium geht davon aus, dass knapp 20 % der Flüchtlinge über einen akademischen Abschluss oder eine Berufsausbildung vorweisen könne. Rund vier Fünftel der Asylsuchenden verfügt damit allerdings auch über keine formale anerkannte Qualifikation. Viele Asylsuchende verfügen nicht über einen Schulabschluss und haben zudem oftmals keinerlei Kenntnisse der deutschen Sprache. Angesichts des geringen Durchschnittsalters – 55 Prozent der Flüchtlinge sind unter 25 Jahre – besteht jedoch ein erhebliches Potenzial, das durch Investitionen in Bildung und Ausbildung qualifiziert werden kann.²

Wenn Asylsuchende mit hohen Bleibeperspektiven und geduldete Flüchtlinge ohne Arbeitsverbot frühzeitig den Sprung in Ausbildung und Beschäftigung schaffen, hilft dies nicht nur diesen Menschen selbst ihren Lebensunterhalt zu sichern, sondern es werden auch Länder und Kommunen entlastet, die derzeit vor großen Herausforderungen bei der Versorgung und Unterbringung der Asylsuchenden stehen. Es ist selbstverständlich, dass für die Beschäftigung von Flüchtlingen die gleichen arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen gelten wie für alle anderen Beschäftigten, d. h. auch die üblichen Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn.



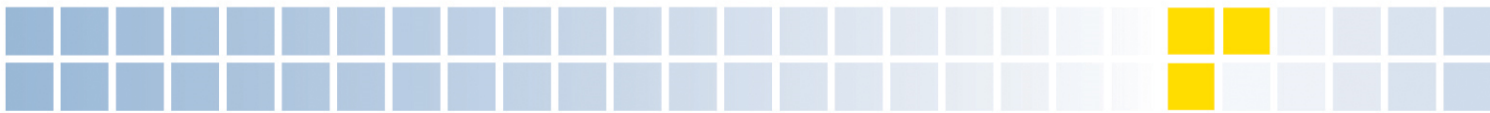
Auch Menschen, die in wirtschaftlicher Not zu uns kommen, aber nicht die Voraussetzungen erfüllen, um in Deutschland einen humanitären Aufenthaltsstatus zu erhalten, haben das Recht auf ein faires, zügiges Asylverfahren und eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung in Deutschland. Jeder Form von Hass, Beleidigung oder Gewalt gegen Asylsuchende tritt die deutsche Wirtschaft entschieden entgegen.

Um das Asylsystem zu schützen und zu entlasten sind schnelle Entscheidungen über Asylanträge insgesamt und besonders von Personen aus sicheren Herkunftsländern, die keine Aussicht auf Asyl haben und zum Zwecke der Arbeitsaufnahme nach Deutschland kommen, notwendig. Diese Menschen müssen – bei negativer Entscheidung – grundsätzlich konsequent in die Herkunftsländer zurückgeführt werden, wenn sie nicht die engen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung in Deutschland erfüllen. Arbeitsmigration über das Asylsystem muss verhindert werden – im Interesse der politisch Verfolgten, aber auch um eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung derer, die unsere Fachkräftengpässe füllen können, aus ihrer Heimat heraus geordnet angehen zu können. Dazu ist es erforderlich, dass die bestehenden legalen Zuwanderungsmöglichkeiten auch tatsächlich genutzt werden können.

Die Bundesregierung hat bereits wichtige Verbesserungen auf den Weg gebracht, um geflüchteten Menschen die Aufnahme einer Beschäftigung und die Integration in Deutschland zu erleichtern, die Asylverfahren zu beschleunigen, Fluchtursachen zu bekämpfen und eine gerechtere Verteilung der Lasten bei der Aufnahme von Flüchtlingen in der Europäischen Union zu erreichen. Jetzt kommt es darauf an, diese Beschlüsse zügig umzusetzen und weitere Verbesserungen zu erreichen. Zu wichtigen notwendigen Schritten zählen insbesondere:

- Schaffung eines bundesweiten gesicherten Aufenthalts für junge Asylsuchende und Geduldete in Berufsausbildung und Studium;

- Öffnung aller relevanten Förderinstrumente der Berufsausbildung für Geduldete und für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive ab Beginn der Ausbildung;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Nothilfe der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur einmaligen, befristeten Finanzierung von im Jahr 2015 beginnenden Kursen der allgemeinen Sprachförderung;
- Gezielte Anstrengungen für die bestmögliche Integration junger Flüchtlinge in das Schulsystem;
- Wegfall der Vorrangprüfung durch die BA für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive und ab Erteilung der Duldung für Geduldete;
- Vollständige Streichung des Beschäftigungsverbots in der Zeitarbeit für Asylsuchende mit Bleibeperspektive und Geduldete
- Erleichterung des Übergangs in die Erwerbsmigration für die eng begrenzte Gruppe gut qualifizierter Flüchtlinge, die auch aus dem Heimatland heraus einen Aufenthaltstitel der Fachkräftezuwanderung hätte beantragen können.



Im Einzelnen:

I. Entlastung des Asylsystems und der Kommunen

Lasten steigender Flüchtlingszahlen in der EU gerecht verteilen – Liste sicherer Herkunftsstaaten ausweiten

Deutschland ist wirtschaftlich stark. Es ist daher richtig, dass wir eine größere Last bei der Bewältigung der aktuellen mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen verbundenen Herausforderungen tragen, als kleinere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Allerdings müssen auch andere Länder mehr Verantwortung übernehmen und die Asylpolitik insgesamt besser auf europäischer Ebene koordiniert werden. Daher ist es erfreulich, dass die Regierungskoalition eine grundlegende Reform der EU-Asylpolitik, eine solidarische und faire Verteilung der Flüchtlinge und eine gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsländer anstrebt. Albanien, Kosovo und Montenegro sollten als sichere Herkunftstaaten eingestuft werden, wie dies kürzlich mit den Westbalkanstaaten Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien geschehen ist. Insbesondere bei Ländern, mit denen die EU Beitrittsverhandlungen führt, ist nicht nachvollziehbar, warum diese nicht als sichere Herkunftstaaten EU-weit gelten sollen.

Asylverfahren beschleunigen

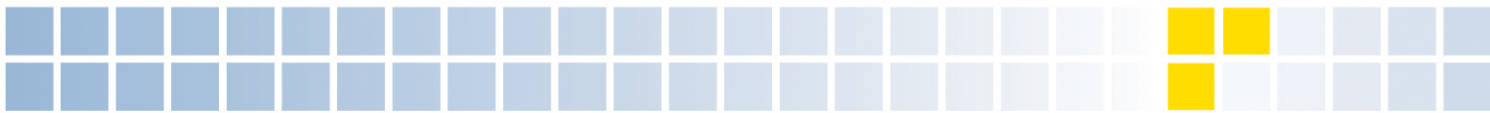
Die Asylverfahren müssen weiter beschleunigt werden, um schnell Klarheit für die betroffenen Menschen zu schaffen. Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sieht hierzu wichtige Maßnahmen vor. Dies ist auch notwendig, damit einerseits umfassende Integrationsmaßnahmen für Menschen, die längerfristig in Deutschland bleiben werden, besser greifen können. Andererseits ist es sinnvoll, dass Menschen, die kein Asyl bekommen und auch nicht die engen Voraussetzungen für die qualifizierte Erwerbsmigration erfüllen, schnell erfahren, dass sie das Land wieder verlassen müssen. Ziel muss es sein, dass die Verfahrensdauer

bis zum Erstbescheid in der Regel drei Monate nicht übersteigt. Die Ausländer- und Sozialbehörden sowie die Verwaltungsgerichte müssen zudem personell und finanziell in die Lage versetzt werden, die hohen Zahlen an Anerkennungen bzw. Ablehnungen durch das BAMF zu bewältigen.

Bis gewährleistet ist, dass die Verfahren bei Personen ohne Aussicht auf Asyl grundsätzlich immer innerhalb von drei Monaten beendet sind, sollten die Plätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder deutlich aufgestockt und die Dauer des Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen für diese Menschen verlängert werden. Damit könnte erreicht werden, dass Personen ohne Aussicht auf Asyl gar nicht erst den Kommunen zugewiesen werden und sie sich besser um Menschen mit hohen Bleibeperspektiven kümmern können. Eine Verlängerung der Höchstdauer des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen auf bis zu sechs Monate muss auf Personen ohne Bleibeperspektive beschränkt bleiben. Keinesfalls darf eine solche Maßnahme grundsätzliche negative Auswirkungen auf die jetzt geltende Wartezeit von 3 Monaten für die Aufnahme einer Beschäftigung auch für Asylsuchende mit Bleibeperspektive entfalten.

Angemessene Beteiligung des Bundes an den Kosten sicherstellen

Die Bewältigung der aktuellen hohen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Länder und Kommunen haben in erster Linie die Kosten zu tragen und müssen in ihren Haushalten der nächsten Jahre entsprechende Prioritäten schaffen. Aber auch der Bund muss sich angemessen beteiligen und seine Zuschüsse dauerhaft deutlich aufstocken. Es ist begrüßenswert, dass der Bund zur Bewältigung der Flüchtlingskrise die Ansätze im Haushalt 2016 um 3 Mrd. € erhöhen und Länder und Kommunen weitere 3 Mrd. € zur Verfügung stellen wird. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass der Bund sich tatsächlich – wie mit den Ländern verabredet – strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten beteiligt.



Information über andere Zuwanderungswege verbessern – „Talent Card“ einführen

Um die Zahl der Menschen zu reduzieren, die einen Antrag auf Asyl in Deutschland stellen, obwohl sie keine Aussicht auf einen humanitären Aufenthaltstitel haben und de facto nur den Zugang zum Arbeitsmarkt suchen, müssen die bestehenden Möglichkeiten der Arbeitsmigration auch tatsächlich genutzt werden können. Dies setzt bessere Informationen über diese Zuwanderungsmöglichkeiten in den Herkunftsländern und vor allem eine hinreichende personelle und sächliche Ausstattung der Auslandsvertretungen voraus, die für die Erteilung von Arbeitsvisa zuständig sind. Der Beschluss des Koalitionsausschusses, die Visastellen in den Auslandsvertretungen zu verstärken, ist daher eine richtige und notwendige Maßnahme. Zugleich muss aber auch sichergestellt werden, dass das Visum- und Arbeitsgenehmigungsverfahren und die Zusammenarbeit aller im Zuwanderungsprozess beteiligten Behörden optimiert und beschleunigt und die fachliche Kompetenz an den entscheidenden Stellen ausgebaut wird. Dies ist dringend notwendig für eine einheitliche und transparente Anwendung des Zuwanderungsrechts, mit dem Ziel, die Fachkräftezuwanderung nach Deutschland zu erleichtern und attraktiver zu machen.

Darüber hinaus müssen die Möglichkeiten der Arbeitsmarktzuwanderung für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten insgesamt auch ohne vorherige Arbeitsplatzzusage verbessert und als „Talent Card“ im Sinne eines Zuwanderungsmarketings bekannter gemacht werden. Bereits heute dürfen Akademiker in Deutschland einen Arbeitsplatz suchen, wenn sie ihren Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nachweislich selbst sichern können. Vergleichbare Möglichkeiten brauchen wir auch für beruflich Qualifizierte in Mangelberufen und junge Menschen, die eine Ausbildung in einem Mangelberuf aufnehmen möchten und bereits über Deutschkenntnisse verfügen. Nicht sinnvoll sind pauschale oder kontingentierte Öffnungen des Arbeitsmarktes auch für gering qualifizierte

Arbeitskräfte aus bestimmten Ländern, wie sie derzeit für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien wenn auch nur befristet diskutiert werden.

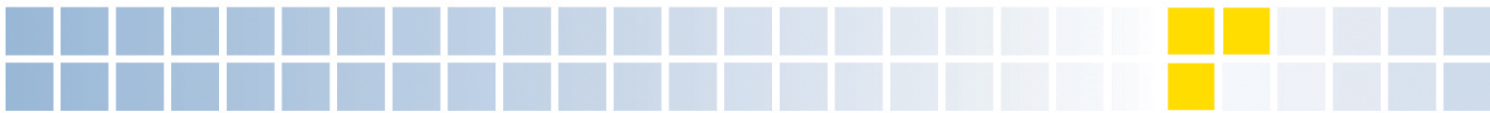
Ausreichend Wohnraum schaffen

Die Lasten der Unterbringung von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen müssen zwischen Kommunen, Land und Bund fair verteilt werden. Es ist daher richtig, dass die Bundesregierung Länder und Kommunen u. a. bei der Erweiterung der Kapazitäten in Erstaufnahmeeinrichtungen und beim Neubau von Wohnungen und der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen unterstützen möchte. Im Interesse eines schnelleren Aus- bzw. Umbaus dieser Wohnungen wäre es wünschenswert, wenn die zuständigen Behörden mit Flexibilität und Augenmaß vorgehen.

II. Förderung der Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive

Sprachförderung ausbauen

Eine gelungene Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse voraus. Deswegen müssen die Angebote der elementaren Sprachförderung für alle Asylsuchende und Geduldete geöffnet und die berufsbezogene Sprachförderung bedarfsgerecht ausgebaut werden. Bisher sind Asylsuchende und Geduldete von Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen ausgeschlossen. Die von den Koalitionsspitzen vereinbarte Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete und die Aufstockung der Mittel für die berufsbezogene Deutschförderung sind daher sehr wichtige Schritte und klare Signale in die Richtung einer effektiven Integration der Menschen in den deutschen Arbeitsmarkt und die Gesellschaft insgesamt. Unabhängig davon sollten ergänzend auch niedrighschwellige und innovative Angebote zum Spracherwerb wie z. B. Online-Sprachkurse und Smartphone-Apps genutzt werden können. Menschen, die sich



ehrenamtlich im Bereich der Sprachförderung engagieren, sollten unbürokratisch geeignetes Lernmaterial zur Verfügung gestellt bekommen. Arbeitgeber können ihre Beschäftigten, die sich etwa hier ehrenamtlich einbringen z. B. durch Freistellungen unterstützen, insofern diese unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten möglich und vertretbar sind.

Um schneller bei der Verbesserung der Sprachförderung voranzukommen, muss – wie durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vorgesehen – kurzfristig die Möglichkeit eröffnet werden, im Jahr 2015 beginnende Sprachkurse befristet aus Beitragsmitteln der BA zu finanzieren. Aufgrund der absoluten Notsituation in der zweiten Jahreshälfte bietet sich diese Lösung als Nothilfe der BA für Arbeit im Rahmen der dortigen Finanzreserven an, obwohl die Finanzzuständigkeit beim Bund liegt und dort auch bleiben muss. Die dauerhafte Finanzierung muss daher bei der Haushaltsaufstellung des Bundes für 2016 über Steuermittel sichergestellt werden.

Nur mit den nötigen Sprachkenntnissen sind eine gezielte Förderung, Beratung und Vermittlung in den Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie die Integration in Ausbildung und Beschäftigung in den Betrieben möglich. Dies setzt ein umfangreiches Angebot zur Aus- und Weiterbildung in „Deutsch als Fremdsprache“ für Lehrkräfte voraus.

Im Rahmen der Angebote zur Förderung der Integration sollte der Fokus nicht allein auf das Erlernen der deutschen Sprache beschränkt bleiben. Es müssen insbesondere auch die grundsätzlichen Werte unserer Gesellschaft vermittelt werden. Dazu zählen z. B. auch kulturelle Umgangsformen oder dass beispielsweise Frauen in Deutschland selbstverständlich am Erwerbsleben teilnehmen. Insbesondere auch Frauen bzw. Mütter unter den Flüchtlingen sollten gezielt angesprochen und mit passgenauen Angeboten zur Sprach- und Integrationsförderung unterstützt werden. Dies fördert eine gesellschaftliche Teilhabe von Frauen und ihren Kindern gleichermaßen und ist notwendig, damit mehr weibliche Asylsuchende mit Blei-

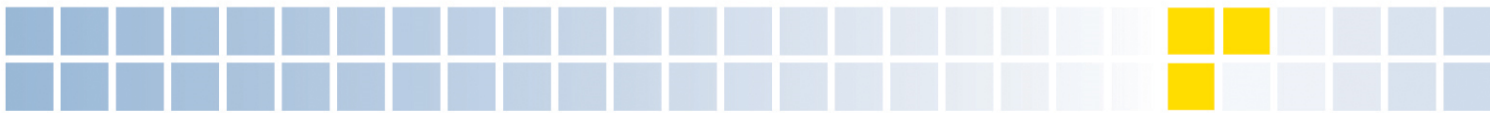
beperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot den erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Beschäftigung schaffen. Von verbesserten Sprachkenntnissen und Teilhabemöglichkeiten der Mütter profitieren zudem auch die Kinder. Hierfür ist eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung erforderlich, um einerseits den Frauen die Teilnahme an Sprach- und Qualifizierungskursen überhaupt erst zu ermöglichen und andererseits ihre Kinder frühzeitig gezielt zu fördern. Migrantenkinder gehen bisher seltener und später in den Kindergarten als andere Kinder. Eine systematische individuelle Förderung ist entscheidend, um Startnachteile durch ein teils nicht deutschsprachiges Elternhaus auszugleichen und Kindern einen guten Beginn ihres Bildungs- und Lebenswegs zu sichern.

Integration ins Schulsystem erleichtern

Für Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Länder im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht an den Schulen und an Berufsschulen ausreichende Sprachförderangebote zur Verfügung stellen. Sinnvoll und notwendig sind eine bundesweite Schulpflicht nach drei Monaten und ein bedarfsgerechter Ausbau und die Sicherung von Willkommens- und Sprachlernklassen an Schulen. Auch eine individuelle Verlängerung der Schulpflicht ist zu begrüßen, wenn dadurch die Perspektive auf einen Schulabschluss eröffnet wird.

Kompetenzfeststellung verbessern – Anerkennungungsverfahren optimieren

Asylsuchende und Geduldete haben oft kaum Kenntnisse über das deutsche Berufsbildungssystem, die Ausbildungsberufe und jeweiligen Anforderungen und Tätigkeiten. Zugleich gibt es aufgrund fehlender oder nicht vergleichbarer Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise auf Seiten der Betriebe oft Unsicherheiten bzgl. der vorhandenen Kompetenzen und Fähigkeiten, die jedoch für ein erfolgreiches Absolvieren der Berufsausbildung erforderlich sind.



Transparenz über berufliche und persönliche Kompetenzen sowie die ggf. nötige zügige Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse sind daher von erheblicher Bedeutung. Der Nachweis einer der deutschen gleichwertigen Qualifikation ist zudem Voraussetzung, um eine Beschäftigung in einem Engpassberuf nach der sog. Positivliste aufnehmen zu können. Insbesondere die Anerkennungsstellen der Länder müssen daher entsprechend personell ausgestattet sein und Anerkennungsverfahren zügig abgeschlossen werden.

Bundesweiten gesicherten Aufenthalts für junge Asylsuchende und Geduldete in Berufsausbildung und Studium schaffen

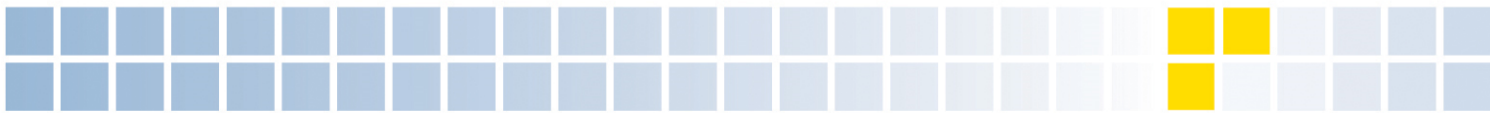
Viele Asylsuchende sind jung und motiviert, eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren. Damit eine begonnene Berufsausbildung auch abgeschlossen werden kann, muss der Aufenthalt für die Dauer der Ausbildung bzw. des Studiums für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive und Geduldete gesichert werden. Leider ist dies immer noch nicht vorgesehen. Nach der Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 1. August 2015 kann die Ausländerbehörde die Duldung für ein Jahr erteilt werden, wenn die Person eine qualifizierte Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt (§ 60 a Abs. 2 AufenthG). Die Erteilung der Duldung für das erste Ausbildungsjahr liegt damit im Ermessen der Ausländerbehörden. Wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, soll die Duldung für jeweils ein Jahr verlängert werden. Auch eine solche Soll-Vorschrift begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 60 a Abs. 2 AufenthG gilt zudem nur, wenn die Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen wird. Das Durchschnittsalter beim Beginn einer Berufsausbildung in Deutschland liegt bereits insgesamt bei 19,8 Jahren. Bei Flüchtlingen muss mit einem noch späteren Ausbildungsstart ge-

rechnet werden. Daher sollten auch junge Flüchtlinge, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, die Chance erhalten, eine Berufsausbildung aufzunehmen und abzuschließen.

Nach § 18a AufenthG kann einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, wenn die Person eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf abgeschlossen hat. In einigen Ausländerbehörden wird zwar in den Verfahrenshinweisen darauf hingewiesen, dass die Aufenthaltserlaubnis in der Regel für zwei Jahre erteilt wird. Es besteht jedoch auch dort kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, sondern es besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Erlaubnis erteilt wird. Der rechtssichere Aufenthalt während der gesamten Ausbildungsdauer und nach Abschluss der Ausbildung ist unabdingbar sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbildungsbetriebe, damit die Investitionen der Ausbildungsbetriebe in die Ausbildung des jungen Menschen nicht ins Leere laufen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung sollte daher bei einer Übernahme durch den Betrieb der Aufenthalt für mindestens zwei weitere Jahre sichergestellt werden und im Rahmen des § 18a AufenthG weiter verlängerbar sein.

Ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung, wenn der Auszubildende nicht übernommen wird, fehlt zudem bisher vollständig. Diese Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche für ein Jahr haben schon jetzt alle übrigen Absolventen einer deutschen Ausbildung (§ 17 Abs. 3 AufenthG) und sollte daher auch Geduldeten, die eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, eingeräumt werden. Andernfalls wird die Chance vertan, einen gut ausgebildeten Menschen als Fachkraft für Deutschland zu gewinnen, in den bereits erhebliche Ausbildungsanstrengungen investiert wurden.



Zugang zu allen relevanten Förderinstrumenten der Berufsbildung erleichtern

Junge Asylsuchende und Geduldete, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, brauchen oft eine zielgenaue Förderung, um Sprachdefizite abzubauen und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Die Pläne der Bundesregierung, jungen Menschen mit einer Duldung den Zugang zu bestimmten ausbildungsfördernden Leistungen, d. h. zur Berufsausbildungsbeihilfe, der assistierten Ausbildung und zukünftig auch zu ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 78 SGB III zu ermöglichen, sind daher richtig. Sie gehen aber nicht weit genug. Alle Förderinstrumente der Berufsausbildung müssen von Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive und Geduldeten sofort und nicht erst nach 15 Monaten in Anspruch genommen werden können, also z. B. auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die bisher nicht für Geduldete geöffnet sind. Die Förderinstrumente werden ab dem ersten Tag der Ausbildung bzw. zu deren Vorbereitung benötigt und nicht erst nach mehreren Monaten.

Die ausbildungsfördernden Leistungen müssen auch Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive zur Verfügung stehen. Gerade hier sind die mit den Förderinstrumenten verbundenen Maßnahmen der Sprachförderung und der zusätzlichen Unterstützung im Sinne einer „Nachhilfe“ wichtig, um Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen. Dies haben auch die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung und damit auch die für eine Umsetzung zuständigen Ministerien in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 18. September 2015 zu Recht unterstrichen.

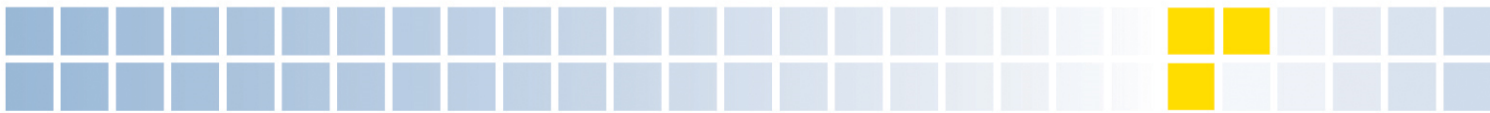
Weitere Erleichterungen bei der Vorrangprüfung schaffen

Möchte ein Arbeitgeber einen Asylsuchenden oder einen geduldeten Flüchtling beschäftigen, muss grundsätzlich während der ersten 15 Monate eine sog. Vorrangprüfung durch die BA durchgeführt werden. Ausnahmen gibt es nur bei Hochschulabsolventen und Menschen, die über eine mit einer deut-

schen Ausbildung gleichwertige Ausbildung in einem Mangelberuf verfügen. Dies verhindert in der Praxis vielfach eine zügige Integration in Arbeit. Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive sollten – befristet für einen Zeitraum von drei Jahren – daher nach Ablauf des dreimonatigen Arbeitsverbotes sofort eine Beschäftigung ohne Vorrangprüfung aufnehmen dürfen. Dazu sollte die Vorrangprüfung zumindest befristet grundsätzlich entfallen. Für Geduldete ohne Arbeitsverbot sollte die Vorrangprüfung ab Erteilung der Duldung vollständig entfallen.

Übergang in die Erwerbsmigration für gut qualifizierte Flüchtlinge erleichtern

Das derzeitige Asylrecht sieht für gut qualifizierte Asylsuchende keinerlei Möglichkeiten vor, aus einem Asylverfahren in einen Aufenthaltstitel der Fachkräftezuwanderung zu wechseln. Für Personen mit einer Duldung ist es nur sehr eingeschränkt möglich. Zwar bestehen Möglichkeiten während des Asylverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen eine Arbeit aufzunehmen, allerdings bleibt es weiterhin bei der Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung. Dieser unsichere Aufenthaltsstatus stellt ein nicht unwesentliches Hindernis für Betriebe dar, gut qualifizierte Asylsuchende und Geduldete einzustellen, da jederzeit mit der Beendigung des Aufenthaltes gerechnet werden muss. Es ist daher sinnvoll und ohne jegliche Zusatzbelastung möglich, für die eng begrenzte Gruppe gut qualifizierter Asylsuchender, die auch aus dem Heimatland die Fachkräftezuwanderung nach Deutschland hätten beantragen können und die die engen Voraussetzungen der Fachkräftezuwanderung erfüllen, den direkten Zugang zu einem Aufenthaltstitel der Erwerbsmigration (Blaue Karte EU, Aufenthaltstitel als Fachkraft in einem Mangelberuf nach der Positivliste, Aufenthaltstitel zur Anerkennung von Berufsqualifikationen) zu ermöglichen. Damit wäre ein Mindestmaß an Rechtssicherheit gewährleistet. Nach wie vor dauern die Verfahren allein bis zur ersten behördlichen Entscheidung (noch keine rechtskräftige Entscheidung) auch bei Ländern mit hoher Schutzquote relativ lange (z. B. Irak: 7,7 Monate; Afghanistan: 12,1 Mona-



te; Eritrea: 13,6 Monate). Von der vorgeschlagenen Änderung würde nur ein kleiner Teil der Asylsuchenden profitieren, da eine realistische Bleibeperspektive und ein entsprechendes Qualifikationsniveau erforderlich sind.

Sinnvoll sind entsprechende Erleichterungen auch für die sehr eng begrenzte Gruppe gut qualifizierter abgelehnter Asylsuchender, die ihren Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung selbst sichern können, die aus dem Heimatland die Fachkräftezuwanderung nach Deutschland hätten beantragen können und die die gesetzlichen Voraussetzungen der Fachkräftezuwanderung erfüllen. Sie sollten entsprechend der Regelung in § 18c AufenthG für max. sechs Monate in Deutschland bleiben dürfen, um sich den für den Erhalt des Aufenthaltstitels erforderlichen Arbeitsplatz zu suchen. Stellen sie in dieser Suchphase keinen Antrag auf einen der genannten Aufenthaltstitel, müssen sie das Land umgehend verlassen. Da abgelehnte Asylbewerber für ihren Lebensunterhalt während der Suchphase selbst aufkommen müssen, entstünden keine zusätzlichen finanziellen Belastungen der Sozialsysteme.

Studium für Flüchtlinge erleichtern

Da unter den Asylsuchenden und Geduldeten auch Menschen mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder einem bereits begonnenen Hochschulstudium sind und der Zugang zum Studium ausländerrechtlich grundsätzlich möglich ist, sind Hochschulen und Länder aufgefordert, die bestehenden rechtlichen Spielräume auch zu nutzen.

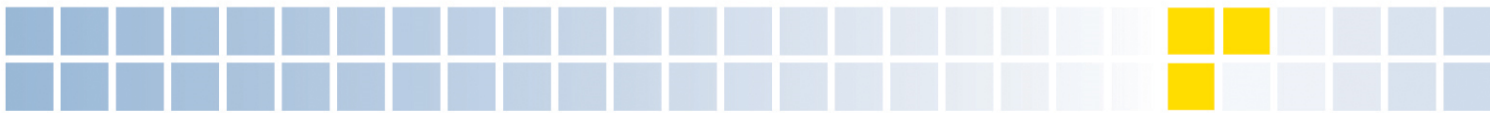
Für die Dauer eines Studiums (Regelstudienzeit) muss der Aufenthalt für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive und Geduldete gesichert sein. Zudem sollten Stipendienprogramme für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive und Geduldete bedarfsgerecht ausgebaut und für Geduldete der Zugang zum Bafög ab Erteilung der Duldung eröffnet werden. Für Asylsuchende ist zu prüfen, wie der Zugang zum Bafög so erleichtert werden kann, dass hiervon nur Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive

profitieren und Fehlanreize vermieden werden. Auch die genannten Erleichterungen des Arbeitsmarktzugangs schaffen wichtige Voraussetzungen zur eigenständigen Studienfinanzierung.

Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit grundsätzlich abschaffen

Gerade die Zeitarbeit kann auch in Fällen, in denen formale Qualifikationen fehlen oder noch nicht anerkannt sind, ein Weg sein, um mit praktischen Fertigkeiten und persönlichen Kompetenzen zu überzeugen und so den Einstieg in Beschäftigung zu schaffen. Das bislang geltende Verbot einer Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer für Drittstaatsangehörige ist nicht mehr zeitgemäß und kontraproduktiv für das auch von der Politik verfolgte Ziel, Asylsuchende mit Bleibeperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot schneller in Beschäftigung zu integrieren. Wichtig ist gerade mit Blick auf die oft fehlende formelle Qualifikation von Flüchtlingen, dass das Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit unabhängig von der jeweiligen Qualifikation von Beginn grundsätzlich aufgehoben wird. Die im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vorgesehene teilweise Abschaffung des Verbots ab 15 Monaten ist nicht ausreichend. Das Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit muss unabhängig von der jeweiligen Qualifikation von Beginn an grundsätzlich aufgehoben werden, wie es der Koalitionsausschuss am 6. September 2015 beschlossen hat.

Notwendig ist zudem eine vollständige Abschaffung dieses Verbots für alle Drittstaatsangehörigen. Denn selbstverständlich gelten für Zuwanderer die gleichen Rechte und Regelungen wie für alle anderen Arbeitnehmer in der Zeitarbeit. Zudem hat die Zeitarbeit wichtige tarifpolitische Flankierungen erfahren und ein Mindestlohn wurde etabliert. Das Verbot einer Beschäftigung in der Zeitarbeit ist auch nicht erforderlich, um die Durchführung der Vorrangprüfung durch die BA abzusichern. Da in der Regel die erste Einsatzbeschäftigung von Anfang an feststeht, ist diese auch bei Zeitarbeitsverhältnissen grundsätzlich möglich.



Gezielte Beratung, Vermittlung und Förderung durch Arbeitsagenturen und Jobcenter sicherstellen

Den Arbeitsagenturen und Jobcentern kommt eine zentrale Rolle bei der Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung zu. Damit sie diese zusätzliche Aufgabe bestmöglich erfüllen können, brauchen sie die entsprechenden Kompetenzen und ausreichende finanzielle und personelle Mittel. Gerade die Jobcenter, die für als asylberechtigt anerkannte Flüchtlinge und für Kontingentflüchtlinge zuständig sind, sind hierfür noch unzureichend gerüstet. Hier muss der Bund zusätzliche Mittel bereitstellen, auch um sicherzustellen, dass die gezielte Unterstützung von Flüchtlingen bei der Integration in Ausbildung und Beschäftigung nicht zu Lasten von Langzeitarbeitslosen geht. Die vom Koalitionsausschuss beschlossene Aufstockung der Mittel für qualifiziertes Personal in den Jobcentern und arbeitsmarktpolitische Förderung ist eine richtige Maßnahme, die absolut erforderlich war. Angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen und enormen Herausforderung ist es aber unabdingbar, realistisch und bedarfsgerecht zu planen und genau im Blick zu behalten, ob die zusätzlichen Mittel ausreichen. Die Jobcenter brauchen sowohl die nötigen Ressourcen als auch das klare Führungssignal, das gerade auch bei Flüchtlingen ein gezieltes Fordern und Fördern notwendig ist, um eine Verfestigung des Leistungsbezugs zu vermeiden.

Erforderlich sind zudem neue Netzwerk- und Kooperationsmodelle aller relevanten Akteure, z. B. um die frühzeitige Kompetenzfeststellung zu ermöglichen, Förderbedarfe zu ermitteln oder auch um rechtskreisübergreifende, integrierte Förderansätze zu ermöglichen. Die gilt z. B. für die notwendige enge und abgestimmte Zusammenarbeit von Jugendhilfeträgern und der BA bei der Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Ausbildung.

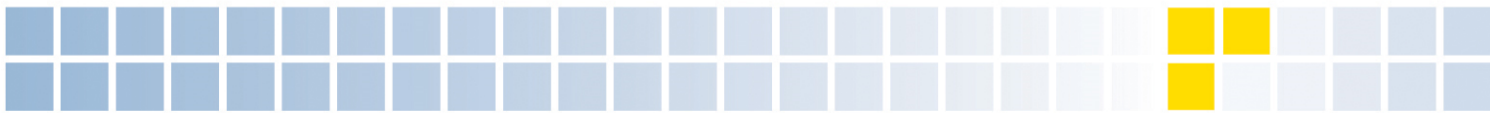
Asylsuchende und Geduldete mit geringerem Qualifikationsniveau zielgerichtet unterstützen

Neben Asylsuchenden und Geduldeten, die gut qualifiziert sind und höhere Bildungsabschlüsse haben, kommen auch Menschen aus Krisenregionen mit einer hohen Bleibeperspektive zu uns, die über keine Ausbildung und nur ein geringes Bildungsniveau verfügen. Die erfolgreiche Integration in Ausbildung, Beschäftigung und Gesellschaft stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Gerade diese Menschen brauchen schon frühzeitig noch während des Asylverfahrens gezielte Angebote zum Spracherwerb und zum Nachholen von Schulabschlüssen sowie passgenaue Maßnahmen zur Heranführung an eine Ausbildung oder Beschäftigung. Mit Blick auf die schulische Ausbildung und entsprechende Angebote zur Vorbereitung der Berufsausbildung sind vor allem die Länder gefragt. Es muss sichergestellt sein, dass ausreichende Unterstützungsangebote z. B. in Form berufsintegrierender Klassen für Flüchtlinge bundesweit zur Verfügung stehen.

Wirkung von Verpflichtungserklärungen für Flüchtlinge klarstellen

Verpflichtungserklärungen (Übernahme aller Kosten für den Lebensunterhalt) werden von in Deutschland lebenden Verwandten bei speziellen humanitären Aufnahmeprogrammen von Bund und Ländern für Flüchtlinge abgegeben, um Familienangehörige aus Kriegsgebieten nach Deutschland zu holen. Wenn auf dieser Grundlage eingereiste Flüchtlinge erfolgreich einen Antrag auf Asyl stellen und SGB-II-Leistungen erhalten, müssen laut Bundesregierung die Jobcenter Regressansprüche gegenüber den Verpflichtungsgebern geltend machen.

Hier ist eine gesetzliche Klarstellung im Aufenthaltsgesetz notwendig. Auch um unangemessene Härten zu vermeiden, muss klargestellt werden, dass im Rahmen von Aufnahmeprogrammen abgegebene Verpflichtungserklärungen mit positivem Ausgang des Asylverfahrens erlöschen. Ein



Rückgriff gegenüber dem Verpflichtungsgeber durch die Jobcenter ist nur dann sinnvoll, wenn und solange noch keine Statusänderung im Sinne einer Asylberechtigung bzw. Feststellung als anerkannter Flüchtling vorliegt. Die Regresspflicht muss ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung des Asyl- bzw. des Flüchtlingsschutzes enden. Denn im Bereich der anerkannten Asylberechtigten kann die Regelung zur Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG) für die Zeit des berechtigten Asyls gar nicht zur Anwendung kommen. Das Asylrecht ist nicht von einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig. Das

würde schon seinem Wesen widersprechen. Infolgedessen kann auch der Verpflichtungsgeber für die Zeit des berechtigten Asyls nicht unter Hinweis auf § 68 AufenthG herangezogen werden.

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Prognose-schreiben zur Zahl der im Verteilsystem EASY registrierten Personen nach § 44 Abs. 2 AsylVfG vom 20. August 2015.

² Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Der Stand im September 2015, Aktuelle Berichte 14/2015, 2015.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 51 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.